Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über einen Antrag auf erneute Nutzenbewertung nach § 35a Abs. 5 SGB V

Vom 16.Juli 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2015 beschlossen, dem am 22. Juni 2015 eingegangenen Antrag eines pharmazeutischen Unternehmers auf erneute Nutzenbewertung nach § 35a Abs. 5 SGB V wie folgt statt zu geben:

- I. Auf Antrag eines pharmazeutischen Unternehmers wird eine erneute Nutzenbewertung zu dem Wirkstoff Aclidiniumbromid durchgeführt. Die Durchführung der Nutzenbewertung erfolgt mit folgenden Maßgaben:
 - 1. Die erneute Nutzenbewertung des Wirkstoffes Aclidiniumbromid bezieht sich antragsgemäß auf das Anwendungsgebiet: bronchodilatatorische Dauertherapie zur Befreiung von Symptomen bei Erwachsenen mit chronischobstruktiver Lungenerkrankung (COPD)
 - 2. Als zweckmäßige Vergleichstherapie wird bestimmt:
 - ab einem mittleren Schweregrad (50% ≤ FEV1 < 80% Soll):
 langwirksame Beta-2-Sympathomimetika (Formoterol oder Salmeterol) oder langwirksame Anticholinergika (Tiotropiumbromid) oder die Kombination beider Wirkstoffklassen
 - bei darüberhinausgehenden Schweregraden (30% ≤ FEV1 < 50% Soll bzw.
 FEV1 < 30% Soll od. respiratorische Insuffizienz) mit ≥ 2 Exazerbationen pro Jahr:
 - zusätzlich inhalative Corticosteroide
 - 2. Die erneute Nutzenbewertung wird durchgeführt auf Grundlage einer dem aktuell allgemein anerkannten Stand der medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechenden Datenlage unter Einbeziehung der Studien ACLIFORM (M/40464/30) und AUGMENT(LAC-MD-31).

3. Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. Juli 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken